

## **Stellungnahme zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2016 zum 31. Dezember 2016 des Rechnungsprüfungsamtes vom 06.12.2023**

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) stellt der Hauptverwaltungsbeamte jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und legt sie der Vertretung unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor.

Die Aufstellung und Prüfung des Abschlusses 2016 war erneut von unzureichenden Dokumenten und fehlerhafter Rechtsanwendung geprägt. Die Erkenntnisse aus den Jahresabschlussprüfungen 2012-2015 führten jedoch dazu, dass Fehlerhaftes bereits vor Aufstellung des Abschlusses korrigiert werden konnte.

Die vorangegangenen Prüfungsjahre waren für das Team in der Finanzabteilung äußerst lehrreich und lassen auch weitere Verbesserungen erhoffen.

Zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird nachstehend Stellung genommen:

### **Inventur S.8,12 (vgl. 4.2)**

Die Gemeinde Lemwerder führt seit dem 31.12.2020 eine körperliche Inventur nach den gesetzlichen Vorgaben durch. Die Richtlinien zur Inventur wurde dem Rechnungsprüfungsamt bereits zur Prüfung vorgelegt. Die Änderungen aufgrund der Prüfung werden derzeit vorgenommen.

### **Fehlerhafte Bewertung im Rahmen eines Grundstücksverkaufs, S. 8,15,18**

Die fehlerhafte Bewertung resultierte aus einem äußerst anspruchsvollen Grundstückstauschvertrag. Die Korrektur wurde mit dem RPA besprochen und entsprechend der wertmäßigen Feststellung umgesetzt.

### **Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, S.8,19 (vgl. 5.4.4)**

Die Finanzabteilung befindet sich aktuell in der Umsetzung der Beanstandungen der letzten Jahresabschlüsse.

Aufgrund der Masse an Altfällen im Bereich der Forderungsverwaltung gestaltet sich die Vornahme der Wertberichtigungen als äußerst zeitaufwendig.

### **Haushaltswirtschaftliche Organisation § 21 Abs. 1 GemHKVO, S.8,28 (vgl. 6.2)**

Im Jahre 2022 wurde, aufgrund der Beanstandungen der Berichte über die Jahresabschlussprüfungen, ein unterjähriges Berichtswesen eingeführt.

Durch das aktuell hohe Arbeitsaufkommen ist es ohne personelle Verstärkung nicht möglich den Anforderungen des § 21 Abs. 1 GemHKVO (Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie eines Controllings) zu entsprechen. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse hat für die Gemeinde aktuell die höhere Priorität.

#### **Budgetregel, S.8 (vgl. 6.4.10)**

Die im Jahresabschluss festgestellten Budgetregeln wurde im Jahre 2022 verändert.

#### **Haushaltsermächtigungen, S. 9,37 (vgl. 6.4.11)**

Die Haushaltsermächtigungen aus dem Jahr 2015 wurden im Jahresabschluss 2016 nicht verändert bzw. korrigiert, da sie Bestandteil der Haushaltsermächtigungen 2016 waren.

#### **Bildung von Rückstellungen für Aufwendungen aus unterlassener Instandhaltung, S.22,37**

Im Jahre 2015 wurden Haushaltsermächtigungen für Unterhaltungsmaßnahmen als Haushaltsreste gekennzeichnet. Dieses Vorgehen wurde im Jahresabschluss 2016 nicht korrigiert.

#### **Geplante Maßnahmen, Ziele und Kennzeichen bei wesentlichen Produkte, S. 29**

Die Abbildung verbessert sich im Laufe der Jahre stetig in den Haushaltsplänen der Gemeinde Lemwerder.

#### **Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, S.36**

Der Beschluss über geleistete über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Jahre 2016 konnte während der Aufstellung des Jahresabschlusses (Sommer 2023) nicht nachgeholt werden. Gemäß § 117 Abs. 1 S. 2 Hs 2 NKomVG wird die Vertretung mit der Vorlage des Jahresabschlusses darüber unterrichtet.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss 2016 zeigt, dass Hinweise und Beanstandungen aus vorangegangenen Haushaltsjahren verbessert und verändert wurden.

Weiterhin bleiben einige Beanstandungen aus diversen Gründen zunächst bestehen und werden auch während der Aufholung der verfristeten Jahresabschlüsse aus Zeit- und Personalmangel nicht behoben werden.

Prioritär ist für die Verwaltung derzeit die Jahresabschlüsse schnellstmöglich aufzustellen, um mögliche Konsequenzen aus dem Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG ) zu entgehen.

Lemwerder, den 22.04.2024